

JUGENDORDNUNG FÜR DIE JUGENDFEUERWEHR BOBENHAUSEN II

1. Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Bobenhausen II ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr (FF) Bobenhausen II. Sie gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr (JF) ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10 bis 17 Jahren. Sie gestaltet Ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der FF nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3 Als unmittelbares Glied der FF untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der FF, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- 1.4 Der Jugendfeuerwehrwart (JFW) muss aktiver Feuerwehrmann sein, sollte einen Gruppenführerlehrgang, an einer Landes-Feuerweherschule abgelegt sowie einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben. Er ist Mitglied des Vorstandes der FF.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die JF will zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient Ihr Dienst in der Jugendgruppe der FF mit Schulung, Ausbildung und Einsatz.
- 2.2 Die JF will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- 2.3 Die JF will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen JF und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- 2.4 Die JF fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebende staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der JF können männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 10 bis 17 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die JF gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem JFW und dem Leiter der FF.
- 3.3 Die Mitglieder der JF erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der JF hat das Recht,
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden und
 - die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - die Kameradschaft innerhalb der JF zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - Verweis unter vier Augen,
 - Verweis von der JF und
 - Ausschluss aus der JF.
- 5.2 Verweise werden nach Beratung im Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem JFW vom Jugendgruppenleiter erteilt. Ausschluss aus der JF wird nach Beschluss des Jugendausschusses im Einvernehmen mit dem JFW vom Leiter der FF ausgesprochen.
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Sie muss spätestens 7 Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Leiter der FF eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet. Bei Ausschluss entscheidet der Vorstand der FF über die Beschwerde.

6. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Bobenhausen II erlischt,
-- bei einem Wechsel des Wohnsitzes,
-- durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten,
-- auf Wunsch des Mitglieds,
-- durch Ausschluss.

7. Organe

Die Organe der JF Bobenhausen II sind:

- die Mitgliederversammlung der JF
- der Jugendausschuss
- der Jugendgruppenleiter

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendgruppenleiter im Einvernehmen mit dem JFW mit 7 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie wird vom Jugendgruppenleiter oder vom JFW geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten sowie weitere Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der JFW hat beratende Stimme
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Jugendgruppenleiters, der Mitglieder des Jugendausschusses
 - Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr sowie zu den Delegiertenversammlungen anderer Jugendorganisationen
 - Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - Entlastung des Kassenwartes, des Jugendgruppenleiters und des Jugendausschusses
 - Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

9. Der Jugendausschuss

- 9.1 Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird vom Jugendgruppenleiter nach Bedarf einberufen.
- 9.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - dem Jugendgruppenleiter
 - dem stellvertretenden Jugendgruppenleiter
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - dem JFW mit beratender Stimme
- 9.3 Der Jugendgruppenleiter wird im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist ein 2. Wahlgang erforderlich, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- 9.4 Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.5 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem JFW und dem Leiter der FF
 - Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
 - Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem JFW

10. Der Jugendgruppenleiter

Der Jugendgruppenleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die JF nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe im Einvernehmen mit dem JFW.

11. Aufgaben des Schriftführers

- 11.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten. Der Jahresbericht ist vom JFW weiterzuleiten.
- 11,2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die JF und das Datum der Übernahme in die FF bzw. des Ausscheidens aus der JF enthalten und ist fortlaufend zu führen. Veränderungen sind entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr vom JFW weiterzuleiten.
- 11.3 Das Dienstbuch soll kurze Bericht über alle Veranstaltungen der JF sowie Niederschriften über die Organversammlungen.

12. Das Kassenwesen

- 12.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sowie Zuwendungen oder Schenkungen Dritter und durch Veranstaltungen der JF erhalten. Die Verwaltung der Kasse obliegt dem Kassenwart.
- 12.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 12.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch die gewählten Kassenprüfer der FF Bobenhausen II zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer dem JFW und der Mitgliederversammlung der FF Bericht.

13. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 13.1 Die Personal Stärke der JF sollte min. Gruppenstärke betragen.
- 13.2 Die Mitglieder der JF erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der JF sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die JF zurückzugeben.

14. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 14.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der JF erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die FF unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 14.2 Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.
- 14.3 Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit dem JFW ein Dienstplan erarbeitet, er ist von Leiter der FF zu genehmigen.

15. Soziale Sicherung

- 15.1 Die Mitglieder der JF sind gegen Unfälle im Dienst der JF beim Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverband Bockenheimer Anlage 37 Frankfurt versichert.
- 15.2 Bei der praktischen Ausbildung an Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfall-Verhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- 15.3 Sachschaden im Dienst der JF werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst der FF Bobenhausen II.

16. Übernahme in die FF Bobenhausen II

- 16.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Bedingungen für die Aufnahme in die FF entsprechen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in die Einsatzabteilung übernommen werden. Haben sie länger als 1 Jahr der JF angehört, kann die Probezeit bei der FF entfallen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 16.2 Eine zusätzlich Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 27. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.
- 16.3 Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der JF, der von dem Leiter der FF ausgestellt wird.

17. Schlussbestimmung

- 17.1 Diese Jugendordnung wurde am 08.04.2000 von der Mitgliederversammlung der FF Bobenhausen II beschlossen.
- 17.2 Diese Jugendordnung wurde am 09.04.2000 vom Leiter der FF Bobenhausen II bestätigt.